

# RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0200

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.1990

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
10/10 Grundrechte  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §281 Abs1;  
B-VG Art144 Abs1;  
B-VG Art7 Abs1;  
StGG Art2;  
VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1991, 255;

## Rechtssatz

In einer allfälligen - überdies dem auch für die Steuererhebung geltenden Gleichheitssatz der Bundesverfassung entsprechenden - Anpassung der Meinung der Berufungsbehörde in einem nach § 281 Abs 1 BAO ausgesetzten Berufungsverfahren an die Rechtsanschauung des VwGH in dem Verfahren, das Anlaß zur genannten Aussetzung gegeben hat, kann weder eine verfassungsgesetzliche noch eine einfachgesetzliche Rechtswidrigkeit erblickt werden.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160200.X02

## Im RIS seit

18.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)